



Vereinsatzung

Freiwillige Feuerwehr

Mosbach e.V.

vom 06.03.2020

Vereinsatzung der Freiwilligen **Feuerwehr Mosbach e.V.**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>2</u>
§ 1 Rechtsform, Name, Sitz	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 12 Vorsitzender	9
§ 13 Mittel	9
§ 14 Kassenwesen	9
§ 15 Geschäftsjahr	9
§ 16 Auflösung des Vereins	9
§ 17 Liquidation	10
§ 18 Inkrafttreten	10

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Die Freiwillige Feuerwehr Mosbach ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
2. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Mosbach e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schaafheim/Mosbach.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgabe
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden, sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen.
 - b) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken.
 - c) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.
 - d) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Ausführung der Gemeindefassung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind untersagt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach e.V. können als Mitglieder angehören:
 - a) Personen, die nach § 5 Absatz 5 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schaafheim Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ortsteil Mosbach gefunden haben.
 - b) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung.
 - c) Angehörige der Jugendfeuerwehr.
 - d) Einzelpersonen, fördernde Mitglieder oder juristische Personen.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, durch ihren Beitritt sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen, im Sinne des § 2 dieser Satzung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr sind mit der Aufnahme, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach e.V.
Einzelpersonen, fördernde oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit.
3. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
 - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 des Strafgesetzbuches unterliegt
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
4. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Taten zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr Dauer verurteilt wurde.
5. Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
6. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied kann mit einjähriger Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und wird zum Jahresende wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
4. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 des Strafgesetzbuches unterstellt wird, oder
 - c) entmündigt wird.
5. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.
 - b) das Ansehen der Feuerwehr schädigt.
 - c) als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
6. Gegen einen Ausschluss nach Absatz 5 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Diese Entscheidung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein, unbeschadet auf Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und die Herausgabe des Vereinseigentums.
8. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach e.V. nachhaltig einzusetzen.
2. Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsbereitschaft erfordert. Sie müssen sich stets bewußt sein, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten, jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale.
Im übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Ortsatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schaaheim gewissenhaft zu erfüllen.
3. Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und den entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Stimmberechtigt ist nur, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegen zu nehmen und über Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen,
 - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen

- e) über Ausschlussverfahren nach § 6 Absatz 5 und 6 zu entscheiden,
- f) die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit zu bestimmen,
- g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach Buchstaben a), d) und e) bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

5. Den Vorsitz führt der/ die Vereinsvorsitzende.
6. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder (Einsatzabteilung) es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
7. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der Schaafheimer Zeitung ein. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor dem Tage der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
8. Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder (Einsatzabteilung) anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
10. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der/die Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
11. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des/der Vorsitzenden, der/die stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. .
12. Die Mitgliederversammlung bestätigt den/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung, sowie dessen/deren Stellvertreter.
13. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Erklärungen werden in seinem Namen von dem/der Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Unfallhilfe mit dem Gemeindevorstand eng zusammenzuarbeiten.
6. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet wird.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören nach § 26 BGB an:

der/die erste Vorsitzende

der/die zweite Vorsitzende,

der/ die Schriftführer/in,

der/die Kassenwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Vereinsintern gilt, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der/die Vorsitzende als gleichzeitig auch der/die zweite Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 11 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der/die Wehrführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in
 - der/die Sprecher/in der Ehren- und Altersabteilung oder bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/inmindestens 3 Beisitzer/innen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Vorsitzender

1. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten. Diese Vertretung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 13 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen,
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. öffentliche Veranstaltungen.

§ 14 Kassenwesen

1. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/sie darf Auszahlungen über 2.000 Euro nur dann leisten, wenn der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in schriftlich gegengezeichnet hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die die Kasse zu prüfen und der nachfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden das Vereinsvermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet.
2. Verbleibendes Vermögen fällt an die Gemeinde Schaafheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder es einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation zu übergeben hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2012 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 06.03.2020 in der Mitgliederversammlung verlesen und anerkannt.

1. Vorsitzender
Walter Langhammer

Beisitzer

2. Vorsitzender
Andreas Rill

Schriftführer
Dieter Stier

Kassenwart
Holger Baier